

**Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord in der aktuellen Fassung.
Stand: 01.01.2014**

**§ 1
Name und Sitz des Verbandes**

1. Die nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden
Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes
Ev. Immanuel Gemeinde Köln-Longerich
Ev. Kirchengemeinde Köln Mauenheim-Weidenpesch
Ev. Kirchengemeinde Köln Neue-Stadt
Ev. Kirchengemeinde Köln-Worringen
Ev. Kirchengemeinde Bickendorf
Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld
Ev. Nathanael Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
haben zum 01.01.2009 einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchenkreisen Köln-Mitte und Köln-Nord gemäß § 1 Abs. 3 Verbandsgesetz gegründet, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Köln-Nord“ trägt. (nachfolgend Verband genannt).
Die Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl ist dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord mit Wirkung zum 01.01.2013 beigetreten.
Die Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll ist dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord mit Wirkung zum 01.01.2014 beigetreten.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln, Friedrich-Karl-Straße 101.
3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

**§ 2
Aufgaben**

1. Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber Kindern und Eltern.
2. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Zuwendung zu den Kindern und Eltern wider. Das Erzählen von Gott und den Menschen sind dabei zentrale Bestandteile der religionspädagogischen Angebote.
3. Die Kindertageseinrichtungen verfolgen als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.
4. Der Verband hat den Zweck, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.
5. Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung/en an den Verband. Damit verbunden sind die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanter Entscheidungen und Abläufe für den Verband.
6. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für Kindertageseinrichtungen anderer Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

7. Der Verband übernimmt die Gebäude/Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist.
Ein Abschluss von Mietverträgen bleibt von dieser Regelung unberührt.
8. Bei der Veränderung der Gruppenzahl und bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Einrichtungsleitungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Kitas werden in die Trägerschaft der Kirchengemeinden zurückgeführt und die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Weiterbeschäftigungsangebot bei den Kirchengemeinden.
5. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils drei Mitglieder aus den dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden und die die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen müssen. Für jedes entsandte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu benennen.
- Der Vorstand gehört der Verbandsvertretung an.

2. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
3. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören

4. Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsleitung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
5. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des/der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Benennung eines Mitglieds für den Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord
 - d. die Aufstellung des Stellenplanes
 - e. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - f. die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung
 - g. Verabschiedung des Leitbilds
 - h. Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung
 - i. Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
 - j. die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung.
 - k. die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.
7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
8. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsleitung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind und die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder der Verbandsvertretung liegen.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsleitung.
 - b. Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 6 Abs. 3, Buchstabe a-c ergebenden Vorlagen der Geschäftsleitung.
 - c. die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt.
 - d. den Erlass von Rahmen- (Muster) dienstsanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbandes
 - e. die Kassenaufsicht
 - f. die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsleitung übertragen wurde
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand wird von der Verbandsvertretung gewählt. Dem Vorstand sollen angehören:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
 - mit beratender Stimme:
die Geschäftsleitung.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.

§ 6 Geschäftsleitung

1. Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine pädagogische Geschäftsführerin oder einen pädagogischen Geschäftsführer berufen. Sie zusammen bilden die Geschäftsleitung.
2. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsleitung werden die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindertagesstättenverband übertragen.
3. Der Geschäftsleitung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a. Die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
 - b. die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und den Kindertagesstättenverband,
 - c. Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,
 - d. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung für den Verband
 - e. Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtung ergebenden Maßnahmen,
 - f. alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiter oder Leiterinnen von Einrichtungen sind,
 - g. Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen
 - h. Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall auf die Leiter oder Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können

§ 7 Verwaltung

1. Die Verwaltungsarbeiten des Verbandes können auf ein Verwaltungsamt übertragen werden.
2. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen werden durch den Vorstandsvorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsleitung übertragen wurde.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten eine Dienstanweisung und eine Stellenbeschreibung.
3. Bei einem Beitritt einer weiteren Kirchengemeinde werden alle bei der Kirchengemeinde bestehenden Angestellten-, Arbeiter-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im

Kindertagesstättenbereich auf den Verband übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem Beitritt entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.

4. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen, etc.) sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind dem Verband von den jeweils beitretenden Kirchengemeinden zu erstatten.

§ 9

Kosten und Haushalt

1. Für den Verband ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.
3. Die Kosten des Verbands werden finanziert durch:
 - a. Zuschüsse des Landes
 - b. Zuschüsse von kommunalen Körperschaften
 - c. vertragliche Leistungen der Stadt Köln
 - d. Spenden und andere freiwillige Beiträge
 - e. Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden
 - f. zweckgebundene Zuschüsse Dritter
4. Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz für die in der Kirchengemeinde befindlichen Kindertageseinrichtungen.
Für die anteiligen Kosten der Verwaltung und den Aufgaben der Geschäftsleitung wird eine Kostenpauschale pro Gruppe erhoben. Erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden. Die Aufteilung eines nicht zweckgebundenen Überschusses oder die Abwicklung von Fehlbeträgen erfolgt ebenfalls nach Gruppen, es sei denn, die Verbandsvertretung bestimmt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausnahmsweise einen anderen Schlüssel.

§ 10

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

1. Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung.
2. Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.
3. Über Umbildungen, Erweiterungen und eine Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über den Evangelischen Kindertagesstättenverband obliegt dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 01.01.2013 bzw. mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 04.10.2012

.....

Vors. der Verbandsvertretung

.....

Mitglied